

# Gesetzgebungs-Agenda 2008/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Dr. Raoul Stocker\*\*\*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Bund</b>	<b>2.17</b>	<b>Wallis</b>
1.1	Unternehmenssteuerreform II	2.18	Zug
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung	2.19	Zürich
1.3	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	3	Doppelbesteuerungsabkommen
1.4	Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen	3.1	Armenien
1.5	In der Wintersession 2007 behandelte Motionen und Initiativen	3.2	Niederlande
<b>2</b>	<b>Kantone</b>		
2.1	Appenzell Ausserrhoden		
2.2	Basel-Landschaft		
2.3	Basel-Stadt		
2.4	Bern		
2.5	Genf		
2.6	Glarus		
2.7	Graubünden		
2.8	Luzern		
2.9	Neuenburg		
2.10	Nidwalden		
2.11	Obwalden		
2.12	Schaffhausen		
2.13	Schwyz		
2.14	St.Gallen		
2.15	Thurgau		
2.16	Uri		

\* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

## 1 Bund

### 1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 23.3.2007 haben die eidg. Räte das BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet.<sup>1</sup> Die vom Nationalrat in der Herbstsession 2006 beschlossenen Abweichungen gegenüber der Fassung des Ständerats<sup>2</sup> waren zuvor in der Frühjahrssession 2007 bereinigt worden.<sup>3</sup>

Gegen dieses Gesetz reichte am 9.7.2007 eine Koalition aus mehreren Parteien und Organisationen links der Mitte innert der vorgegebenen Frist das Referendum mit rund 65 000 Unterschriften ein. Die Volksabstimmung wird am 24.2.2008 stattfinden. Zuvor hatte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz zusätzlich ihre Absicht bekundet, das beschlossene Teilbesteuerungsverfahren für Dividenden auch auf seine Verfassungskonformität gerichtlich überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck will sie entsprechende kantonale Gesetze, die eine ähnliche oder die gleiche Lösung vorsehen, vor Bundesgericht anfechten.

### 1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, unterbreitete der Bundesrat den eidg. Räten mit Botschaft vom 17.5.2006<sup>4</sup> eine Gesetzesvorlage, deren Ziel es ist, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. Dieses Gesetz wurde von den eidg. Räten in der Herbstsession 2006 unverändert verabschiedet<sup>5</sup> und ist auf den 1.1.2008 in Kraft getreten.<sup>6</sup> Es sieht eine Erhö-

hung des Zweiverdienerabzugs auf 50 % des Zweitverdienstes (bis max. Fr. 12 500) und einen neuen Verheiratenabzug von Fr. 2500 vor.

Im Dezember 2006 hatte der Bundesrat alsdann den zweiten Schritt eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems gelöst werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er 4 Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen. Nach der Vernehmlassung sollen dem Parlament die notwendigen Grundlagen unterbreitet werden, damit es einen Grundsatzentscheid über die Besteuerungsform für Ehepaare treffen kann.<sup>7</sup> Alle 4 Modelle zielen auf ein Steuersystem ab, das den Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unabhängig vom gewählten Modell sollen möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden erreicht werden.<sup>8</sup>

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende Juni 2007. Dessen formelles Ergebnis ist zwar noch ausstehend; es ist indessen höchst kontrovers ausgefallen.

### 1.3 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Am 18.10.2006 hat der Bundesrat den eidg. Räten eine Botschaft zu einem BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige zugeleitet.<sup>9</sup> Mit den entsprechenden Gesetzesänderungen will der Bundesrat die Steuerzahlenden motivieren, ihr bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren. Auch soll bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen. Die beiden Massnahmen betreffen die Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.<sup>10</sup>

1 S. BBI 2007, 2321.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.1, FStR 2006, 316 f.

3 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.1, FStR 2007, 161 f.

4 S. BBI 2006, 4471.

5 S. BBI 2006, 8339.

6 S. AS 2007, 615.

7 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de).

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.2, FStR 2007, 162 f.

9 S. BBI 2006, 8795.

10 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.4, FStR 2007, 163 f.

In der Herbstsession 2007 stimmte der Ständerat als Erst-rat dieser Vorlage mit geringfügigen Änderungen zu. In der Wintersession 2007 stimmte auch der Nationalrat der Vorlage in der ständerätlichen Fassung weitgehend zu. Offen bleiben geringfügige Unterschiede zur Bereini-gung.

#### 1.4 **Aufhebung von Bundessteuerbestim-mungen, die gegen Art. 6 EMRK verstos-sen**

Am 25.3.2002 hatte der Kanton Jura unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichts-hofs, ergangen gegen die Schweiz, eine Standesinitiative mit dem Begehren eingereicht, alle Bestimmungen im Bundessteuerrecht, die dem angesprochenen Urteil zu-widerlaufen, aufzuheben bzw. zu ändern. Beide Räte ga-ben dieser Standesinitiative Folge.<sup>11</sup> Umgesetzt wurde diese Initiative mit dem BG über Änderungen des Nach-steuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuer-hinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, das die eidg. Räte am 20.12.2006 verabschiedeten und das der Bundesrat nach unbenutztem Ablauf der Refe-rendumsfrist auf den 1.1.2008 in Kraft setzte.<sup>12</sup> Die neu-en Bestimmungen sollen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung gemäss Art. 6 EMRK und der ent-sprechenden Rechtsprechung des Europäischen Ge-richtshofs für Menschenrechte gewährleisten. In DBG und StHG wird das Recht auf Aussage- und Mitwirkungs-verweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren veran-kert. Auch die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren im Steuerhinterziehungsverfahren wird entsprechend der EMRK-Rechtsprechung neu gere-gelt. Im Weiteren wird die bisher geltende Schuldvermutung unter Ehegatten gestrichen. Neu können Ehegatten nicht mehr für Hinterziehungsdelikte des andern Ehegat-ten gebüsst werden.

#### 1.5 **In der Wintersession 2007 behandelte Motionen und Initiativen**

Der Nationalrat hat:

- Standesinitiativen des Kantons Solothurn zur Ein-führung einer Einheitssteuer (flat tax) und des Kan-tons Aargau für die Einführung eines neuen Steuer-systems Folge gegeben, welche auf eine Vereinfachung der Steuerordnung abzielen;<sup>13</sup>
- einer Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Steuerbefreiung von Entgelten für nebenberufliche

Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit keine Folge gegeben;<sup>14</sup>

- einer parlamentarischen Initiative keine Folge ge-geben, welche eine Einschränkung des Ermessens der Veranlagungsbehörde bei der Besteuerung nach dem Aufwand und die gesetzliche Festlegung von Min-destlimiten verlangt;
- einer parlamentarische Initiative keine Folge ge-geben, welche die Harmonisierung der Besteuerung hoher Einkommen verlangt;
- die Frist zur Behandlung einer Standesinitiative des Kantons Tessin und einer Einzelinitiative für eine allgemeine Steueramnestie um 2 Jahre verlängert.

Der Ständerat hat:

- einer parlamentarischen Initiative Folge gegeben, welche im Falle der Ersatzbeschaffung von Wohnei-gentum bei nur teilweiser Reinvestition des Erlöses einen anteiligen Aufschub (nach der sog. relativen Methode) verlangt;<sup>15</sup>
- einer Standesinitiative des Kantons Basel-Land-schaft und drei parlamentarischen Initiativen keine Folge gegeben, welche die Ermöglichung des steuer-privilegierten Bausparens in den Kantonen verlangen;<sup>16</sup>
- eine Motion angenommen, welche eine Vereinfachung der Besteuerung der natürlichen Personen ver-langt;
- eine Motion abgelehnt, welche eine Meldepflicht bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug verlangt, da-mit nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge nach- und zu Unrecht bezogene öffentliche Leistun-gen zurückgefordert werden können.

## 2 **Kantone**

### 2.1 **Appenzell Ausserrhoden**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4.12.2007 die in der Volksabstimmung vom 21.10.2007 angenommene Teilrevision des Steuergesetzes<sup>17</sup> per 1.1.2008 in Kraft gesetzt. Für 2010 ist eine weitere Teilrevision geplant. Vorgesehen sind bei den natürlichen Personen Entlastun-gen kleinerer und mittlerer Einkommen sowie die Sen-

11 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 1.3, FStR 2006, 159.

12 S. AS 2007, 2973.

13 Entscheide des Ständerates s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 1.6, FStR 2007, 315.

14 Entscheid des Ständerates s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 1.6, FStR 2007, 315.

15 Entscheid des Nationalrates s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 1.6, FStR 2007, 314.

16 Entscheid des Nationalrates s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 1.6, FStR 2007, 314.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 2.1, FStR 2007, 315, und 2007/2, Abschn. 2.1, FStR 2007, 164 f.

kung der Vermögenssteuer. Die einzelnen Massnahmen sind noch nicht konkretisiert.

## 2.2 Basel-Landschaft

Die Baselbieter Stimmbevölkerung hiess am 25.11.2007 die Reform der Unternehmensbesteuerung<sup>18</sup> gut. Die Inkraftsetzung dieser Reform erfolgte per 1.1.2008.

## 2.3 Basel-Stadt

Am 13.12.2007 hat der Grosse Rat als Gegenvorschlag zu zwei Volksinitiativen eine Gesetzesvorlage zu einer Revision des Steuergesetzes verabschiedet. Dieser Gesetzesbeschluss sieht folgende Neuerungen vor:

- Einkommensbesteuerung:
  - neuer Einkommenssteuer-Doppeltarif mit lediglich zwei Tarifstufen und mit einheitlichen Steuersätzen für Alleinstehende und Ehegatten;
  - neue Sozialabzüge (anstelle von im Tarif eingebauten Einkommensfreigrenzen): Fr. 18 000 für Alleinstehende, Fr. 35 000 für Ehepaare und Fr. 28 000 für Alleinerziehende. Die Sozialabzüge dienen der Steuerung der Progression und sollen die Steuerbefreiung des Existenzminimums ermöglichen;
  - Kinderabzug von Fr. 6800, Streichung des bisherigen degressiven Zuschlags zum Kinderabzug;
  - Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs auf Fr. 2000 pro Person (bisher: Fr. 550), neuer Versicherungsprämienabzug pro Kind von Fr. 1000;
  - Zweitverdienerabzug von Fr. 1000;
  - neue Berufskosten-Einheitspauschale von Fr. 4000 pro erwerbstätige Person.
- Unternehmensbesteuerung: Reduktion des renditeabhängigen maximalen Gewinnsteuersatzes von bisher 24,5 % auf neu 22,0 % in 2 Schritten.
- Immobilienbesteuerung:
  - Grundstücksteuer: Reduktion des Steuersatzes von 4 ‰ auf 2 ‰;
  - Grundstückgewinnsteuer: Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen, Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftvermögens;
  - Abschaffung der Stempelsteuer.

Mit der Gesetzesrevision werden verschiedene steuerpolitische Anliegen erfüllt:

- Allgemeine Senkung der Einkommenssteuer mit Steuerentlastungen für praktisch alle Steuerpflichti-

gen, insbesondere auch im unteren und mittleren Einkommensbereich, aber ebenfalls bei den oberen und obersten Einkommen;

- Steuerbefreiung des Existenzminimums;
- Steuererleichterungen für Familien, Beseitigung der Heiratsstrafe;
- Verbesserung der Standortattraktivität im interkantonalen Vergleich;
- Vereinfachung der Deklaration dank hoher Steuerfreibeträge und dem neuen Zweistufentarif sowie durch eine einheitliche Pauschale für alle Berufskosten;
- Senkung der Steuerbelastung für Kapitalunternehmen;
- Erleichterungen für Investoren im Immobilienbereich.

Nachdem die beiden Volksinitiativen am 20.12.2007 zurückgezogen worden sind, wird die Gesetzesänderung, vorausgesetzt, es wird dagegen nicht noch das Referendum ergriffen, bereits ab der Steuerperiode 2008 wirksam. Die Referendumsfrist läuft bis 2.2.2008.

## 2.4 Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2007 die Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Die wesentlichen Punkte sind:

- hälftiger Ausgleich der kalten Progression durch Anpassung von Tarifen und Abzügen (Verwendung der verbleibenden Mittel für gezielte Entlastungen von Familien und Mittelstand, s. nachfolgend);
- Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 4400 auf Fr. 6000, Verdoppelung des Kinderbetreuungskostenabzugs von Fr. 1500 auf Fr. 3000 und Erhöhung des zusätzlichen Versicherungsabzuges pro Kind von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Entlastung des Mittelstandes durch Senkung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000 und Entlastung der hohen Einkommen durch Senkung der maximalen Steuersätze von 6,5 % auf 6,1 %;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs um 11 % - 35 % (höchste einfache Steuer neu 1,00 ‰ statt 1,25 ‰);
- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 % und beim Vermögen um 20 %;
- Beibehaltung der Vermögenssteuerbremse, neu mit Begrenzung auf 30 % des Vermögensertrags, mind. aber 2,2 ‰ des steuerbaren Vermögens (bisher 25 %/2,5 ‰).

Diese finanziellen Entlastungen treten erst im Jahr 2009 in Kraft.

18 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.2, FStR 2007, 249.

Bereits in Kraft getreten sind:

- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 %;
- Erhöhung des Spendenabzugs auf 20 % des Reineinkommens;
- Senkung der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten auf 10 %;
- Umsetzung von Bundesrecht (BG gegen die Schwarzarbeit, Aufhebung der Strafgerichtsbarkeit für Steuerhinterziehung, Rechtsweggarantie für Erlassentscheide, Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung, Kollektivanlagengesetz);
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch nicht verwandte Personen im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bei den Kantonssteuern gibt es im Jahr 2008 einen Rabatt in der Höhe von Fr. 100 Mio., wobei der Rabatt je nach Höhe des steuerbaren Einkommens 2,5 % - 12 % beträgt (höchster Rabatt für tiefste Einkommen).

Gegen die Vorlage für die Teilrevision des Steuergesetzes ist das konstruktive Referendum (sog. Volksvorschlag) zustande gekommen. Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, die Grünen und die Sozialdemokratische Partei haben am 20.8.2007 einen Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung für Familien und Mittelstand – gegen Steuergeschenke für Spitzenverdiener» eingereicht. Der Volksvorschlag entspricht weitgehend der Vorlage des Grossen Rates. Bei den Bestimmungen, welche per 1.1.2008 in Kraft getreten sind, gibt es keine Differenzen. Hingegen gibt es bei den Bestimmungen, welche per 1.1.2009 in Kraft treten sollen, folgende Abweichungen:

- Die Kinderabzüge sollen von Fr. 4400 auf Fr. 6300 (statt Fr. 6000) erhöht werden.
- Der höchste Steuersatz für die Einkommenssteuer soll bei 6,5 % belassen werden (keine Senkung auf 6,1 %), und die Entlastung des Mittelstandes soll auf Bruttoeinkommen bis gegen Fr. 200 000 beschränkt werden.
- Der Tarif der Vermögenssteuer soll um durchschnittlich 12 % (statt 24 %) gesenkt werden, und der höchste Steuersatz für die Vermögenssteuer soll 1,3 ‰ (statt 1,1 ‰) betragen.
- Die Höchstbegrenzung der Vermögenssteuer soll mind. 2,4 ‰ (statt 2,2 ‰) des steuerbaren Vermögens betragen.

In der Novembersession 2007 hat der Grosse Rat die Gültigkeit des Volksvorschlags bestätigt und dem bernischen Stimmvolk den Volksvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Am 24.2.2008 wird das bernische Stimmvolk zwischen Grossratsvorlage und Volksvorschlag wählen.

## 2.5 Genf

Am 24.5.2007 hat der Staatsrat einen Gesetzesentwurf (PL 10039) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Der Entwurf bezieht sich auf den Bezug und die Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen und ist zurzeit bei der vorberatenden Kommission in Bearbeitung. Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

- bezüglich der periodischen Steuern die Einführung einer vorläufigen Rechnung und eines Zinssystems auf Anzahlungen zugunsten des Steuerpflichtigen oder des Kantons (das derzeitige Bussgeld von 3 % bei nicht fristgerechter Entrichtung der Akontozahlungen wird aufgegeben), die Gewährung eines Skontos, die klare Festsetzung eines allgemeinen Fälligkeitstermins (unterschiedlich für natürliche und juristische Personen), ab dem positive und negative Ausgleichszinsen berechnet werden, sowie die Zustellung einer Zwischenabrechnung und einer Schlussrechnung an die Steuerpflichtigen;
- die Abschaffung des Zuschlags von 1/20 der geschuldeten Beträge, der von den Steuerpflichtigen, welche die Zahlungsfrist nicht eingehalten haben, erhoben wurde;
- die Einführung eines Einheitssatzes für alle Zinsen zugunsten des Steuerpflichtigen oder des Kantons;
- die Einführung des Rechtsmittelweges bei Verfügungen über den Steuererlass.

Am 15.11.2007 hat der Grosse Rat ein Gesetz (9863) verabschiedet, das verschiedene Steuergesetze ändert und das im Jahr 2008 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird (obligatorisches Referendum). Im Falle der Annahme wird der Staatsrat das Inkrafttreten bestimmen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung an das neue Stiftungsrecht, mit einer Erhöhung des Maximums der abzugsfähigen Zuwendungen auf 20 % für natürliche und juristische Personen (anstelle der bisherigen 5 % bzw. 10 %);
- vollständige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei freiwilligen Leistungen zugunsten von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung oder wegen Kultuszwecken von der Gewinn- und Kapitalsteuernpflicht befreit sind. Ebenfalls befreit sind freiwillige Leistungen zugunsten des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten;
- Befreiung der oben erwähnten Gruppe von der Handänderungssteuer im Falle des Erwerbs eines Grundstücks für einen gemeinnützigen Zweck oder einen Kultuszweck;
- Befreiung gewisser Grundstücke von der Grundsteuer aufgrund ihrer Zweckbestimmung.

Am 16.12.2007 wurde in der Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) das Gesetz 8641, das vom Grosse Rat am 3.5.2007 verabschiedet wurde, angenommen. Gegenstand dieses Gesetzes ist die Reduktion der Kapitalsteuer von juristischen Personen. Der Staatsrat wird das Inkrafttreten bestimmen. Das Gesetz sieht die Streichung des kantonalen Zuschlags auf der Kapitalsteuer von neuen Kapitalgesellschaften vor (Neugründungen oder Neuansiedlungen im Kanton). Die Dauer der Steuererleichterung beträgt 3 Jahre.

An der gleichen Volksabstimmung wurden zwei Gesetzesinitiativen abgelehnt (IN 130 und 131). Die erste zielte, ab einem bestimmten Einkommen, auf eine Erhöhung der kantonalen Einkommenssteuer. Die zweite sah eine Erhöhung der kantonalen Steuer für Vermögen über Fr. 1,5 Mio. vor.

## 2.6 Glarus

Am 27.11.2007 hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage zu einer Revision des Steuergesetzes zuhanden des Landrats verabschiedet. Die Vorlage sieht folgende Neuerungen vor:

- Einkommensbesteuerung:
  - neuer Sozialabzug von Fr. 2000 für Alleinstehende ohne Anspruch auf den Verheirateten-tarif;
  - Festsetzung des Abzuges vom Bruttoeinkommen im vereinfachten Abrechnungsverfahren auf 4,5 %;
- Vermögensbesteuerung: Erhöhung der Abzüge vom Reinvermögen als Gegenvorschlag zum Memorialsantrag der SVP des Kantons Glarus betreffend die Änderung des kantonalen Steuergesetzes (zusätzlicher Steuerfreibetrag für selbst bewohntes Wohneigentum bei der Vermögenssteuer):
  - von Fr. 50 000 auf Fr. 75 000 für alleinstehende Steuerpflichtige;
  - von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben;
  - von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000 für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;
  - zusätzlich Fr. 25 000 für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidg. Invalidenversicherung beziehen (bisher Fr. 20 000).
- Unternehmensbesteuerung: Reduktion des Gewinnsteuertarifs auf proportional 9 %.
- Umsetzung des BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Geplant ist, die Änderung betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren rückwirkend auf den 1.1.2008 in Kraft zu setzen, die übrigen Bestimmungen auf den 1.1.2009.

## 2.7 Graubünden

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2007 einen Auftrag an die Regierung überwiesen, mit welchem die Reduktion der Substanzsteuern gefordert wird. Die Vermögenssteuer der natürlichen Personen und die Kapitalsteuer der juristischen Personen sollen so weit gesenkt werden, dass eine Steuerbelastung im Mittelfeld der Deutschschweizer Kantone resultiert. Im Zuge dieser Revision soll auch eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer geprüft werden. Eine entsprechende Vorlage soll bereits im Jahr 2008 in die Vernehmlassung geschickt werden.

In der Dezembersession 2007 hat sich der Grosse Rat mit einer Standesinitiative betreffend die Befreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern auseinandergesetzt. Mit dieser Standesinitiative sollten die entsprechenden Zulagen im Steuerharmonisierungsgesetz in die Liste der steuerfreien Einkünfte aufgenommen werden. Der Grosse Rat hat die Überweisung der Standesinitiative abgelehnt. Das hatte zur Folge, dass in der gleichen Session einerseits ein Auftrag betreffend die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen sowie der Kinderabzüge und andererseits ein Auftrag betreffend die Erhöhung des Abzugs für die Kinderbetreuungskosten eingereicht wurden.

## 2.8 Luzern

Per 1.1.2008 sind im Kanton Luzern folgende Änderungen des Steuergesetzes in Kraft getreten<sup>19</sup>:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs: Ausgleich der kalten Progression sowie Entlastungen vor allem der unteren und mittleren Einkommen;
- Erhöhung der Kinderabzüge von bisher Fr. 5200/ Fr. 5700/ Fr. 9700 auf neu Fr. 6400/ Fr. 6900/ Fr. 12 000;
- Erhöhung des Abzugs für Fremdbetreuungskosten von bisher Fr. 3000 auf neu Fr. 6400 bzw. unbeschränkte Abzugsmöglichkeit bei schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person;
- Ausgleich der kalten Progression bei Versicherungsprämienabzug, Zweitverdienerabzug und Unterstützungsabzug;

<sup>19</sup> S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.7, FStR 2007, 167, und 2006/4, Abschn. 2.7, FStR 2006, 323 f.

- Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber (Zustellung einer Kopie des Lohnausweises an die kantonale Steuerverwaltung).

## 2.9 Neuenburg

Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hat am 5.9.2007 eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern verabschiedet. Im Wesentlichen zielen die Änderungen auf eine steuerliche Entlastung der Familien im mittleren Einkommensbereich ab. Sodann werden die Sozialabzüge für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen und für Kinder erhöht. Auch wurde ein neuer Einkommenssteuertarif für die Kantons- und Gemeindesteuern beschlossen.

Die Änderungen bei den Sozialabzügen sehen im Einzelnen wie folgt aus:

- alleinstehende Personen mit bescheidenem Einkommen: Fr. 2000 (statt Fr. 1600);
- Verheiratete und Einelternfamilien mit bescheidenem Einkommen: Fr. 3600 (statt Fr. 2500);
- für das 1. Kind: max. Fr. 5500 und mind. Fr. 4500 (statt Fr. 3000);
- für das 2. Kind: max. Fr. 6000 und mind. Fr. 5000 (statt Fr. 3700);
- für das 3. und jedes weitere Kind: max. Fr. 6500 und mind. Fr. 5500 (statt Fr. 4200);
- bei einem Einkommen einer Familie mit einem Kind von über Fr. 70 000 reduziert sich der Kinderabzug um je Fr. 100 für jede zusätzliche Einkommenstranche von Fr. 1000. Für jedes zusätzliche Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere Fr. 10 000 (Fr. 80 000 bei 2 Kindern, Fr. 90 000 bei 3 Kindern etc.). Der Mindestbetrag des Kinderabzuges wird auf jeden Fall gewährt.

Eingeführt wurde ein Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten, und zwar für denjenigen Betrag, der 5 % des Nettoeinkommens übersteigt, im Maximum Fr. 3000 pro Kind.

Der Abzug für freiwillige Leistungen zugunsten von juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, wurde auf maximal 5 % des Nettoeinkommens erhöht.

Die Änderungen des Steuergesetzes traten am 1.1.2008 in Kraft.

## 2.10 Nidwalden

Der Regierungsrat hat am 23.10.2007 die Vorlage zur Steuergesetzrevision 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für Verheiratete und Alleinstehende um maximal 7 % für den

Mittelstand, wobei der Einkommensbereich zwischen Fr. 50 000 und Fr. 130 000 am meisten entlastet werden soll;

- Umsetzung von Bundesrecht (BG über die kollektiven Kapitalanlagen; BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern; BB über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin; BG über das Bundesverwaltungsgericht).

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende 2007. Die Teilrevision soll am 1.1.2009 in Kraft treten.

## 2.11 Obwalden

Die Obwaldner Stimmberechtigten haben am 16.12.2007 der Teilrevision des Steuergesetzes<sup>20</sup> deutlich zugestimmt. Beim Einkommenssteuertarif gilt damit neu ein einheitlicher Steuersatz von 1,8 %, wobei für jeden Steuerpflichtigen ein Freibetrag von Fr. 10 000 vorgesehen ist. Der Gewinnsteuersatz wurde von 6,6 % auf 6,0 % gesenkt.

Die Änderungen traten am 1.1.2008 in Kraft.

## 2.12 Schaffhausen

Gegen die vom Kantonsrat am 17.9.2007 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes<sup>21</sup> ist das Referendum nicht ergriffen worden.

Sie trat damit auf den 1.1.2008 in Kraft.

## 2.13 Schwyz

Der Regierungsrat hat im Dezember 2007 gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG eine Verordnung über die vorläufige Besteuerung kleiner Arbeitsentgelte erlassen. Sie soll für die Jahre 2008 und 2009, d. h. bis zum geplanten Inkrafttreten der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes zu Beginn des Jahres 2010, die Umsetzung des BG gegen die Schwarzarbeit ins kantonale Steuerrecht sicherstellen.

## 2.14 St.Gallen

Die Regierung hat am 4.12.2007 die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrates verab-

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 2.8, FStR 2007, 316 f.

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 2.9, FStR 2007, 317, und 2007/3, Abschn. 2.10, FStR 2007, 251.

schiedet. Geplant sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs: Die Nullstufe soll auf Fr. 11 000 erhöht und alle weiteren Tarifstufen sollen gestreckt werden. Die Maximalprogression soll von 9 % auf 8,5 % gesenkt werden;
- Reduktion der Vermögenssteuer von 1,9 ‰ auf 1,7 ‰;
- Reduktion der Gewinnsteuer von 4,5 % auf 3,75 %;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht (BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung [Transponierung und indirekte Teilliquidation]; BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen [Unternehmenssteuerreformgesetz II]; BG über die kollektiven Kapitalanlagen; BG gegen die Schwarzarbeit; Rechtsweggarantie; BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern).

Die Teilrevision soll grundsätzlich am 1.1.2009 in Kraft treten. Ausgenommen davon ist insbesondere die Änderung beim Einkommenssteuertarif, die erst ab 1.1.2011 angewendet werden soll. Die gesamte Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>22</sup>

Im Weiteren hat die Regierung in einem Nachtrag zur Steuerverordnung die Grundlagen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäss dem BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ab 1.1.2008 geschaffen, die mit der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes auf 1.1.2009 in ordentliches Gesetzesrecht übergeführt werden sollen.

Ferner hat der Kantonsrat in der Novembersession 2007 der Motion auf Einreichung einer Standesinitiative zugestimmt, wonach die Kinder- und Ausbildungszulagen neu von der Einkommensbesteuerung ausgenommen werden sollen.

## 2.15 Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat am 4.12.2007 die vom Grossen Rat am 15.8.2007 verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes<sup>23</sup> vollumfänglich auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

## 2.16 Uri

Der Regierungsrat hat am 19.12.2007 eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die darin enthaltene Tarifrevision sieht für alle Steuerarten einen Einheitssteuersatz vor. Bei der Einkommenssteuer wird der Einheitssteuersatz mit vergleichsweise hohen Sozialabzügen kombiniert. Sämtliche Steuerarten werden sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden und den Kirchgemeinden an einen Steuerfuss gebunden. Es sind folgende Änderungen geplant:

- Einkommenssteuer: Die Steuerlast auf dem steuerbaren Einkommen soll in Zukunft im Durchschnitt 14,5 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos), bei einem Abzug für alle Steuerpflichtigen von Fr. 14 500, einem Verheiratetenabzug von zusätzlich Fr. 11 000 und einem Kinderabzug von Fr. 7000.
- Vermögenssteuer: Die Steuerlast auf dem Reinvermögen soll im Durchschnitt ca. 2,2 ‰ betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos), bei einem Abzug für alle Steuerpflichtigen von Fr. 70 000 und einem zusätzlichen Verheiratetenabzug von Fr. 70 000.
- Kapitaleistungen aus Vorsorge: Die Steuerlast auf Kapitaleistungen aus Vorsorge soll im Durchschnitt ca. 3,8 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos).
- Gewinnsteuer: Die Steuerlast auf dem steuerbaren Gewinn soll im Durchschnitt ca. 10 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern).

Die Vernehmlassung dauert bis am 3.3.2008. Der Landrat wird Ende Mai 2008 über die Teilrevision befinden. Die Vorlage soll dem Volk am 28.9.2008 vorgelegt werden.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2009 geplant.

## 2.17 Wallis

Der Grosse Rat hat am 8.11.2007 den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes<sup>24</sup> in erster und einziger Lesung angenommen. Die Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft Anfang April 2008 ab.

Die Teilrevision soll auf den 1.1.2008 in Kraft treten, wobei einzelne Bestimmungen rückwirkend bereits ab 1.1.2007 gelten sollen.

22 S. [www.sg.ch](http://www.sg.ch) – Services – Publikationen und Dienstleistungen – Amtsblatt Nr. 3 (vom 14.1.2008), S. 105 ff.

23 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 2.12, FStR 2007, 317 f.

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/4, Abschn. 2.14, FStR 2007, 318.



## 2.18 Zug

Am 14.8.2007 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes (2. Revisionspaket) unterbreitet. Die wichtigsten Punkte sind:

- Umsetzung folgender neuer oder geänderter Bundesgesetze: BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), BG gegen die Schwarzarbeit, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Transponierung und indirekte Teilliquidation), BG über die kollektiven Kapitalanlagen und BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern;
- bei den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften soll – soweit eine Gewinnsteuerpflicht besteht – auf den unteren Gewinnsteuersatz verzichtet werden und stattdessen generell der obere einfache Gewinnsteuersatz von 7 % gelten;
- der Quellensteuertarif für Vergütungen an ausländische Gesellschaftsorgane soll leicht angehoben werden;
- bei der Vermögenssteuer soll der Abzug für Verheiratete von heute Fr. 166 000 auf neu Fr. 200 000 erhöht werden, für alle übrigen Steuerpflichtigen von heute Fr. 83 000 auf neu Fr. 100 000. Zudem soll neu auch für jedes minderjährige Kind ein Abzug in der Höhe von Fr. 50 000 geltend gemacht werden können;
- weiter möchte die Regierung den maximalen einfachen Vermögenssteuersatz per 1.1.2009 von heute 2,5 ‰ auf 2,25 ‰ senken. In den Folgejahren soll der maximale Vermögenssteuersatz zudem in 5 jährlichen Schritten je um weitere 0,05 ‰ gesenkt werden, bis im Jahre 2014 ein einfacher Maximalsteuersatz von 2 ‰ erreicht ist;
- die wirtschaftliche Doppelbelastung auf den Einkünften soll neu um 50 % statt wie bisher um 30 % gemildert werden. Für das Vermögen soll die Milderung neu 40 % statt wie bisher 30 % betragen;
- Erhöhung der Reineinkommengrenze beim Mieterabzug von Fr. 50 000 auf Fr. 70 000.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2009 geplant.

## 2.19 Zürich

Der Regierungsrat hat die in der Volksabstimmung vom 25.11.2007 angenommene Änderung des Steuergesetzes zur Besteuerung von Beteiligungserträgen (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch Einführung des Halbsatzverfahrens) auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

Ende Oktober 2007 hat der Regierungsrat – zuhanden des Kantonsrates – zur kantonalen Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Steuersystem-Reform Easy Swiss Tax» Stellung genommen. Er beantragt dem Kantonsrat, die Standesinitiative zu überweisen. Diese war am 4.4.2007 eingereicht worden und hat folgenden Wortlaut: «Es ist eine Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung einzureichen mit dem Ziel, die eidg. Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so zu revidieren, dass die Besteuerung von natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden kann. Insbesondere sollen Gemeinden und Kantone bei der Einkommensbesteuerung individuelle Einheitssteuertarife und fixe Einheitsabzüge einführen sowie die heutigen Vermögens- und Ertragsbesteuerungen durch eine Soll-Kapitalrendite-Besteuerung ersetzen.»

Mit der Standesinitiative soll demnach eine Änderung des einschlägigen Bundesrechts, vorab des Steuerharmonisierungsgesetzes, verlangt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Besteuerung von natürlichen Personen grundlegend vereinfacht wird. Zur Erreichung dieses Ziels werden insbesondere vorgeschlagen:

- Individuelle Einheitssteuertarife: Die bisherige, gemeinsame Veranlagung von verheirateten Personen soll durch eine Individualbesteuerung ersetzt werden.
- Fixe Einheitsabzüge: Bisherige Abzüge, deren Höhe sich nach den tatsächlichen Aufwendungen richtet, sollen durch fixe Abzüge ersetzt werden.
- Soll-Kapitalrendite-Besteuerung: Anstelle der Erfassung der tatsächlichen Vermögenserträge sowie der bisherigen Vermögenssteuer soll eine Besteuerung nach einer Sollrendite treten.

Auch nach Meinung des Regierungsrates ist es wünschenswert, dass eine Vereinfachung des Steuerrechts der natürlichen Personen angestrebt wird – und dies vor allem, was die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer anbelangt. Weil jedoch die Kantone an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes gebunden sind, kann eine grundlegende Vereinfachung nur über eine Änderung dieses Bundesgesetzes erreicht werden; dabei müsste auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angepasst werden.

Der Regierungsrat geht in seiner Stellungnahme auf die Bedenken ein, die gegen die vorgeschlagene Einführung von fixen Einheitsabzügen und insbesondere einer Soll-Kapitalrendite-Besteuerung vorgebracht werden können. Schematische Lösungen, wie fixe Abzüge oder eine Soll-Kapitalrendite-Besteuerung, stehen in einem heiklen Verhältnis zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch weist der Regierungsrat auf die Schwierigkeiten hin, die mit der Fest-

legung einer Sollrendite verbunden wären. Wird die Sollrendite zu tief festgelegt, besteht die Gefahr, dass tatsächliche Erträge unbesteuert bleiben; ist sie jedoch zu hoch, werden Einkünfte erfasst, die unter Umständen gar nie erzielt werden.

Der Regierungsrat weist indessen darauf hin, dass bei all diesen Bedenken die Komplexität des geltenden Steuerrechts und die damit verbundenen Probleme nicht übersehen werden dürfen. In der Stellungnahme des Regierungsrates wird festgehalten: «Soll jedoch das geltende Einkommenssteuerrecht der natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden, so dürfte dies nur über vermehrte Schematisierungen geschehen können.»

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### 3.1 Armenien

Nach erfolgter Ratifikation ist das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 12.6.2006 am 7.11.2007 in Kraft getreten. Das Abkommen findet für die an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünften, die am oder nach dem 1.1.2008 erzielt oder gutgeschrieben werden, Anwendung. Für alle übrigen Steuern findet das Abkommen Anwendung auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen.

#### 3.2 Niederlande

Das bereits am 26.6.2006 auf technischer Ebene abgeschlossene, revidierte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit dem Königreich der Niederlande wurde am 21.11.2007 in Bern paraphiert. Das revidierte Abkommen stellt eine Modernisierung iSd OECD-MA dar und sieht u. a. die Aufnahme einer Bestimmung zum Informationsaustausch (Art. 26) vor, zu der sich die Schweiz im Rahmen des Berichts der OECD vom Jahre 2000 über den verbesserten Zugang zu Bankinformationen (Informationsaustausch für Steuerbetrug), dem OECD-Projekt über schädliche Steuerpraktiken (Informationsaustausch für Holdinggesellschaften) sowie dem Memorandum of Understanding zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (Informationsaustausch für Steuerbetrug und ähnliche Delikte) verpflichtet hat. Ebenfalls ist eine automatische Meistbegünstigungsklausel vorgesehen, falls mit einem EG-Mitgliedstaat eine weitergehende Amtshilfe vereinbart wird. Die Meistbegünstigungsklausel entspricht weitgehend der im Revisionsprotokoll mit Spanien vereinbarten Klausel.

Art. 4 weist das Besteuerungsrecht bei doppelt ansässigen Gesellschaften neu dem Ort der Geschäftsleitung zu. Ziff. III des Protokolls bestätigt die schweizerische Rechtsauffassung, wonach anerkannte und beaufsichtigte Pensionskassen auch dann abkommensberechtigt sind, wenn sie steuerbefreit sind.

Die Zuteilung von Unternehmensgewinnen (Art. 7) folgt den geltenden OECD-Prinzipien. Neu gelten auch für Versicherungsunternehmen die allgemeinen Grundsätze von Art. 7. Eine proportionale Aufteilung des Unternehmensgewinns nach Massgabe der Rohprämien (Versicherungsunternehmen) ist nicht mehr vorgesehen.

Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen sind nach Art. 9 gemäss dem Grundsatz des Fremdvergleichs abzurechnen. Präzisierend wird festgehalten, dass auch Kostenumlageverträge dem Grundsatz des Fremdvergleichspreises entsprechen müssen.

Für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sieht Art. 10 ab einer Beteiligungsschwelle von 10 % (direktes Halten; im Protokoll näher definiert) das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates der die Dividenden erhaltenden Gesellschaft oder Genossenschaft vor. Die heute geltende Missbrauchsbestimmung wurde in der Substanz übernommen, jedoch klarer formuliert. Die neue Bestimmung wird jedoch in der Schweiz keine Praxisänderung bewirken, wonach missbräuchlich zwischengeschaltete Gesellschaften überhaupt kein Recht auf Inanspruchnahme des Abkommens haben.

In Art. 11 wird neu das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates der die Zinsen erhaltenden Person festgehalten.

Art. 12 sieht unverändert das ausschliessliche Besteuerungsrecht von Lizenzen im Ansässigkeitsstaat der die Erträge empfangenden Person vor.

Für den während der niederländischen Ansässigkeit entstandenen Wertzuwachs an inländischen Körperschaften sieht Art. 13 VI in Verbindung mit Art. 10 IX eine Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen vor.

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für unselbständige Arbeit entspricht Art. 15 OECD-MA, wobei der schweizerische Vorbehalt bezüglich der Berechnung der 183-Tage-Frist durchgesetzt werden konnte. Die 183 Tage müssen in jedem individuellen Steuerjahr (und nicht in irgendeiner Zeitperiode, die in einem Steuerjahr beginnt oder endet) überschritten werden, damit das Besteuerungsrecht an den Arbeitsort übergeht.